

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler/FDP/Piraten
Herrn Stassny

DS 0491/18 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Sachgrundlose Befristungen - öffentlich –

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und beantworte diese wie folgt:

1. Wenn die Sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsverträgen auf 18 Monate verkürzt werden, hätte dies Auswirkungen auf den Haushalt/Stellenplan der Stadtverwaltung bzw. auf die Wirtschaftspläne/Personalstellen der kommunalen Unternehmen der Stadt Erfurt? Wenn ja, welche Auswirkungen wären das?

Gemäß § 14 Absatz 2 Teilzeitbefristungsgesetz ist die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes (sachgrundlose Befristung) bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.

Die Planung der Personalkosten (SN 1) erfolgt auf Basis des Stellenplans. Eine Verkürzung der Dauer der sachgrundlosen Befristung von 24 auf 18 Monate wäre für die Personalkostenplanung daher unerheblich.

Auf bestehende, sachgrundlos befristete Arbeitsverträge, hat eine mögliche Gesetzesänderung keine Auswirkungen.

2. Wie viele Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen sind zurzeit in der Stadtverwaltung bzw. in den kommunalen Unternehmen der Stadt Erfurt abgeschlossen?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da das zuständige Fachamt hierzu keine Statistik führt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein